

Satzung

über die Erhebung von Standgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Kirmessen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Nordkirchen vom 12. Oktober 1992

in der durch die Euro-Anpassungssatzung geänderten Fassung vom 17. Oktober 2001 (gültig ab 01.01.2002)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 4757/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 29.09.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Gemeinde Nordkirchen zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbieten von Belustigungen aller Art wird eine Benutzungsgebühr (Standgeld) nach folgenden Sätzen erhoben:

Für Verkaufsstände jeglicher Art, Schaugeschäfte, Ausspielungen, Verlosungen usw.

- | | |
|---|--------|
| 1. <u>Stände</u> | |
| je Quadratmeter und Tag | 0,50 € |
| mindestens jedoch je Tag | 5,00 € |
| 2. <u>Fahrgeschäfte</u> | |
| für die ersten 100 m ² je Quadratmeter und Tag | 0,50 € |
| ab 101 m ² je Quadratmeter und Tag | 0,30 € |

§ 2 Ermäßigung der Gebühr

Der Gemeindedirektor kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Standgeld auf Antrag auf einen angemessenen Festbetrag herabsetzen. Die Ermäßigung darf jedoch nicht mehr als 50 % betragen.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung des Standgeldes wird die von den Schaustellern tatsächlich in Anspruch genommene Bodenfläche zugrunde gelegt. In allen Fällen wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

**§ 4
Zahlung des Standgeldes**

Das Standgeld ist grundsätzlich in voller Höhe vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten, bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer für alle Tage vor Beginn des ersten Veranstaltungstages. Die Gemeinde Nordkirchen kann von Geschäften über 100 m² Bodenfläche vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Vorauszahlung verlangen.

**§ 5
Erhebung der Gebühr**

Die Veranlagung (Berechnung) und Erhebung des Standgeldes erfolgt durch vom Gemeindedirektor bestellte Beamte oder Angestellte (Erheber, Kassenbeamte, Vollziehungsbeamte) gegen Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigungen über die gezahlten Beträge sind während der Veranstaltung von den Zahlungspflichtigen jederzeit am Standplatz des Geschäftes bereitzuhalten und auf Anfordern dem Kontrollierenden vorzulegen.

**§ 6
Erstattung der Gebühr**

Eine Erstattung des gezahlten Standgeldes oder eines Teiles desselben findet beim Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

Wenn eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unüberwindliche Hindernisse ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss, so werden die bereits gezahlten Standgelder nach Abzug der dem Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Unkosten erstattet. Die abzuziehenden Unkosten dürfen 25 % der Gesamtbeträge nicht überschreiten. Fallen nur einzelne Tage der Veranstaltungen aus, so wird der zu erstattende Betrag nur nach diesen Tagen berechnet.

Ungünstige Witterung scheidet als Erstattungsgrund aus, was jedoch eine freiwillige Ermäßigung der Standgelder durch den Veranstalter nicht ausschließt.

**§ 7
Beitreibung**

Standgelder sind öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 8
Anwendungsbereich**

Diese Ortssatzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen und auf Plätzen, die zum fiskalischen Eigentum der Gemeinde gehören.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 1995 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Standgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Kirmessen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen einzelner Reise- gewerbe- oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 12. Oktober 1992

Der Bürgermeister
gez. Nägeler